

Satzung des Vereins „Gesprächskreis Junge Sozialdemokratie Berlin“

Fassung vom 06. Juni 2008

§ 1 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, das sozialdemokratische Engagement von Berliner Bürgerinnen und Bürgern zu fördern und zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt darin, das politische Engagement junger Menschen zu fördern und sie für die Ziele der sozialen Demokratie zu gewinnen.

2. Der Verein bekennt sich zu den Grundwerten der sozialen Demokratie und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er erstrebt eine Gesellschaft, in der jeder Mensch seine Persönlichkeit in Freiheit entfalten und als dienendes Glied der Gemeinschaft verantwortlich am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Menschheit mitwirken kann.

3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

a. Seminare und andere Bildungsveranstaltungen, zu denen hochrangige Politikerinnen und Politiker sowie Fachleute aus Kultur, Wirtschaft und Wirtschaft eingeladen werden, um in direktem Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern Berlins aktuelle Probleme aufzuarbeiten, zu erklären und Rückmeldungen zu erhalten.

b. Informationsveranstaltungen, auf denen aktuelle oder generelle politische Themen öffentlich erläutert und diskutiert werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesprächskreis Junge Sozialdemokratie Berlin“ und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname wird sodann mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und bereit ist, diese zu fördern. Die untere Grenze für den Eintritt ist das vollendete 16. Lebensjahr.

2. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein Einspruch möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Mitglieder des Vorstands haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

4. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

5. Natürliche oder juristische Personen, die sich zu den Vereinszielen bekennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen, können Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder haben nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können jedoch mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Vertretungsmacht

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei StellvertreterInnen, einem/einer Schatzmeister(in) sowie mehreren Beisitzern. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) anstellen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem/einer Stellvertreter(in) vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis sich nach erfolgter Wahl ein neuer Vorstand konstituiert. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

6. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche durch persönliche Einladung in Textform an die zuletzt dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei Einverständnis aller Mitglieder kann auf die Einhaltung von Frist und Form verzichtet werden. Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedschaft dies verlangt.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
Wahl des Vorstandes,
Wahl der Revisoren,
Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
Beschlüsse über die Ausschlussanfechtung eines Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; satzungsändernde, zweckändernde oder vereinsauflösende Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung können nicht beschlossen werden, wenn sie nicht zuvor in der Einladung (Abs. 6) angekündigt waren.

§ 7 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung unter den in § 6 Abs. 7 Satz 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle seiner Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das August-Bebel-Institut, Institut für soziale Demokratie in Berlin.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
5. Eine Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf im Fall der Gemeinnützigkeit nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts für Körperschaften erfolgen.

Berlin, den 06. Juni 2008